

Ordnung für die Aufnahme von Verbänden und Anschlussorganisationen des Landessportbundes Thüringen e.V.

I. Sportfachverbände / Außerordentliche Mitglieder

§ 8 Ziffer 2 der Satzung des Landessportbundes Thüringen e. V. lautet:

"Außerordentliche Mitglieder können Sportfachverbände des Landes Thüringen werden, soweit sie

- a) landesweit eine vom DOSB in seiner Aufnahmeordnung anerkannte Sportart betreiben und
- b) einem bundesweit agierenden Sportverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben.

Die Verbände sind rechtlich, finanziell und fachlich selbständige Organisationen, die ihre Tätigkeit nach eigenen Satzungen und Ordnungen regeln. Die Verbände vertreten die sportfachspezifischen Interessen ihrer Vereine, Abteilungen und deren Mitglieder.

§ 1

Diese Satzungsbestimmung wird gem. § 8 Ziffer 5 wie folgt präzisiert:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Sportfachverbänden im LSB Thüringen ist, dass der Verband:

1. seine Geschäftsstelle auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen unterhält,
2. im Vereinsregister eines Amtsgerichtes des Freistaates Thüringen registriert ist,
3. als gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung zumindest vorläufig anerkannt ist,
4. die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen vorbehaltlos anerkennt,
5. über eine Satzung verfügt, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB Thüringen steht,
6. seiner Satzung nach eine Sportart im Sinne der Aufnahmeordnung des DOSB landesweit und exklusiv betreut und organisiert, insbesondere ein in sich schlüssiges Wettkampfsystem unterhält bzw. aufbaut.

Als Sportart im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betätigung anzusehen, wenn ihre Ausübung durch den sporttreibenden Menschen eine sportspezifische eigenmotorische Aktivität erfordert.

Eine solche sportspezifische eigenmotorische Aktivität liegt z.B. im Regelfall nicht vor bei

- Denkspielen,
- Glücksspielen,
- Bastel- und Modellbautätigkeit,
- Zucht von Tieren,

- Dressur von Tieren ohne eine die Betätigung prägende Einbeziehung der Bewegung des

- Menschen,
- Bewältigung technischen Gerätes ohne eine die Betätigung prägende Einbeziehung der Bewegung des Menschen.

Sie ist ferner zu verneinen bei

- reinen Arbeits- und Alltagsvorrichtungen,
- reinen physiologischen, menschlichen Zustandsveränderungen.

Für die Anerkennung als Sportart spricht der unterhaltende und zugleich gesundheitsfördernde Charakter der betreffenden eigenmotorischen Betätigung. Sie sollte sportspezifische Ideale und Begriffe, wie Fairness, Chancengleichheit, Fitness, Energie, Durchhaltevermögen, Zielstrebigkeit, Partnerschaft, Teamgeist, Achtung des Gegners, Völkerverständigung durch Freude am Sport und am Wettkampf, Würde in Sieg und Niederlage repräsentieren und vermitteln.

7. einem olympischen oder nichtolympischen Spitzenverband des DOSB angehört.

Für Sportfachverbände ohne Mitgliedschaft ihres jeweiligen Dachverbandes als olympischer oder nichtolympischer Spitzenverband des DOSB ist Aufnahmevoraussetzung, dass der Sportfachverband neben den vorgenannten Ziffern 1 - 6

- über eine Mindestanzahl von 5 Mitgliedervereinen bzw. Mitgliedsabteilungen im Freistaat Thüringen verfügt,
- eine Mindestanzahl von 500 Mitgliedern in den Vereinen nachweist.

§ 2

Der gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung des LSB Thüringen an das Präsidium zu richtende Aufnahmeantrag muss enthalten:

1. Protokoll der Gründungsversammlung,
2. beglaubigten Vereinsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein Exemplar der derzeit gültigen Satzung,
4. Aufstellung des kompletten Präsidiums/Vorstandes mit Angabe der Adressen und Geburtsdaten,
5. Angabe der Geschäftsstellenadresse,
6. Auflistung der Mitgliedsvereine und -abteilungen mit Anschriften und Angabe der Vorstände sowie die Anzahl der Sportart betreibenden Mitglieder,
7. Nachweis der Zuerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus durch das Finanzamt,
8. Beschreibung der wesentlichen Charakteristik der betreffenden Sportart, falls diese nicht allgemein bekannt ist,
9. kurze Beschreibung des Wettkampfsystems und der Stand von dessen Verwirklichung im Freistaat Thüringen,
10. rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen.

Das Präsidium kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern.

§ 3

Erfüllt der aufnahmewillige Sportfachverband einzelne Aufnahmekriterien noch nicht, so kann er übergangsweise mit oder ohne zeitliche Befristung als Anschlussorganisation anerkannt werden. Mit seiner Anerkennung als Sportfachverband verliert er den Status als Anschlussorganisation.

§ 4

Die Aufnahme als Sportfachverband in den LSB Thüringen erfolgt im Regelfall unbefristet. Sie kann durch den Hauptausschuss auf zu begründenden Antrag des Präsidiums hin auch befristet ausgesprochen werden.

§ 5

Ein Anspruch auf Aufnahme als Sportfachverband in den LSB Thüringen besteht nicht.

§ 6

1. Jede Sportart kann im Landessportbund Thüringen e. V. nur durch einen Sportfachverband vertreten werden.
2. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet der Hauptausschuss, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine bereits durch einen im LSB Thüringen e. V. vertretenen Sportfachverband repräsentierte Sportart betreut und ob sich insoweit ein Konkurrenzverhältnis ergibt. Als Entscheidungshilfe kann das Präsidium ein Gutachten des für Aufnahmefragen zuständigen Landesausschusses anfordern.
3. Wird der Antragsteller vom Hauptausschuss als sogenannter konkurrierender Sportfachverband qualifiziert, kann er von diesem Gremium trotz der Konkurrenz auf maximal 2 Jahre befristet aufgenommen werden, wenn der Antragsteller alle sonstigen Aufnahmekriterien erfüllt.
4. An die konkurrierenden Sportfachverbände ergeht die Aufforderung, sich innerhalb eines Jahres auf eine gemeinsame Vertretung im Landessportbund Thüringen e. V., z. B. durch Fusion, Ausgliederung oder Dachverbandsgründung zu verständigen. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
5. Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, wird derjenige Verband ausgeschlossen, der nach Auffassung des Hauptausschusses die Verantwortung für das Scheitern der Kooperationsbemühungen trägt. Bei dieser Entscheidung sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - Mitgliederstärke der beiden Verbände,
 - sportliche Bedeutung,
 - Bestandsschutzgedanke,
 - Träger nationaler und internationaler Rechte,
 - Organisationsstruktur,
 - bundesweite Vertretung,
 - Interessen der Untergliederungen auf Kreisebene.

II. Anschlussorganisationen

§ 8 Ziffer 3 der Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. lautet:

"Als Anschlussorganisationen in den LSB Thüringen können Verbände und Organisationen aufgenommen werden, sofern

- sie im besonderen Maße der Förderung des Sports dienen und die Zwecke des LSB Thüringen unterstützen,
- ihre Organisation sich auf das Land Thüringen erstreckt und den Zielen des LSB Thüringen nicht widerspricht."

§ 1

Diese Satzungsbestimmung wird gem. § 8 Ziffer 5 wie folgt präzisiert:

1. Voraussetzung für die Anerkennung als Anschlussorganisation des Landessportbundes Thüringen e. V. ist, dass die betreffende Organisation
 - eine juristische Person ist,
 - eine Geschäftsstelle auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen unterhält,
 - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen vorbehaltlos anerkennt,
 - die Förderung und Verbreitung des Sports im Freistaat Thüringen unter Beachtung der Zielsetzungen des LSB Thüringen nachhaltig betreibt und im besonderen Maße unterstützt.
2. Als Anschlussorganisation kommen sportfördernde bzw. sporttreibende Organisationen im Freistaat Thüringen in Betracht. Dies gilt insbesondere für solche, die nicht oder noch nicht die Kriterien eines Sportfachverbandes erfüllen.
3. Eine Anerkennung als Anschlussorganisation ist ausgeschlossen, wenn dessen zentrales sportliches Anliegen durch einen Sportfachverband vollumfänglich betreut wird.
4. Ein Anspruch auf Anerkennung als Anschlussorganisation besteht nicht.

§ 2

Gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung des LSB Thüringen entscheidet der Hauptausschuss über den Antrag auf Aufnahme als Anschlussorganisation.

Dem schriftlichen Antrag, der an das Präsidium des LSB Thüringen zu richten ist, sind beizufügen:

1. beglaubigter Registerauszug, der nicht älter als 3 Monate ist,
2. Namen, Adressen und Geburtsdaten der gesetzlichen Vertreter,
3. ein Exemplar der derzeit gültigen Satzung,
4. Angabe der Geschäftsstellenadresse,
5. Beschreibung der wesentlichen Charakteristik der sportfördernden Tätigkeit des Antragstellers im Freistaat Thüringen, falls nicht ohnehin offenkundig,
6. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des LSB Thüringen.

Das Präsidium kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern.

§ 3

Der Hauptausschuss kann die Anerkennung als Anschlussorganisation ohne Angabe von Gründen befristen.

§ 4

Der Hauptausschuss kann auf zu begründendem Antrag des Präsidiums die Anerkennung als Anschlussorganisation widerrufen, wenn die Kriterien des § 1 nicht mehr erfüllt sind, oder wenn das zentrale sportliche Anliegen der Anschlussorganisation durch einen Sportfachverband erfüllt wird. Der Anschlussorganisation wird hierzu rechtliches Gehör gewährt. Als Entscheidungshilfe kann das Präsidium ein Gutachten des für Aufnahmefragen zuständigen Landesausschusses anfordern. Erhebt die Anschlussorganisation binnen eines Monats nach der Widerrufsentscheidung des Hauptausschusses Einspruch, entscheidet der Landessporttag endgültig. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Aufnahmeordnung ersetzt die vom 08. Oktober 1994 und tritt am 18. November 2006 in Kraft.